

Benutzungsordnung

für die Kindertageseinrichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg

Nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 42 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg in der Sitzung am 17.01.2022 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertageseinrichtungsarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Text wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

Inhaltsübersicht:

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertageseinrichtung
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung, Um-/Wegzug
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Teilnahmebeiträge
- § 13: Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertageseinrichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg.
- 2) Die Kindertageseinrichtung ist eine unselbstständige Anstalt, betrieben nach privatem Recht.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Sozialgesetzbuch - Aechtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163),
- Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz), GVOBL. Schl. -H. vom 23.12.2019, S. 759
- die für die Kindertageseinrichtungsarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), Kirchengesetze, Tarifverträge)
- Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen Landesdatenschutzgesetz (LDSG)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Angebot der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in den Kindergartengruppen in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- in der altersgemischten Gruppe Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten vierten Lebensjahr,
- in der Krippengruppe vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Benutzungsordnung für die Ev.-Luth Kindertageseinrichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg (ab 01.01.2022)

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- 1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kindertageseinrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Fortbildungstagen des Personals geschlossen. Die Einrichtung darf höchstens 20 Tage schließen, hierin enthalten sind auch Heiligabend und Silvester sowie Schließungstage für Fortbildung, Teamtage, usw... Es dürfen höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein genommen werden.
Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und den Eltern bekannt gegeben.
- 3) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in Ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

- 1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten, dabei melden sich die Erziehungsberechtigten über das KiTa-Portal an. Die KiTa nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (Kindergartenjahr = Betreuungsjahr). Der Beginn des Betreuungsjahres beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- 2) Die Eingewöhnung beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens kann der Beirat mitwirken. Kinder aus der Standortgemeinde werden vorrangig aufgenommen.
- 4) Die Aufnahme richtet sich nach den Platzvergabekriterien des Kreises Plön.
- 5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt über solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Ein Nachweis über den Impfschutz Masern muss vor Aufnahme in die Einrichtung vorliegen.
Ein weiteres Kriterium zur Aufnahme in die Waldgruppe ist, dass das Kind „trocken“ sein sollte.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

- 1) Eine Änderung des zeitlichen Angebots (Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsbetreuung) kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Träger entscheidet nach Anhörung des Beirats.
- 2) Der Wechsel von Krippe zum Kindergarten erfolgt in der Regel mit dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres, wenn ein Platz vorhanden ist. Sollte kein Platz in einer Kindergartengruppe vorhanden sein, wechselt das Kind spätestens zum neuen Betreuungsjahr. Der Beitrag ändert sich mit dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres, unabhängig von einem Wechsel.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

Um-/Wegzug

- 1) Jegliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses, z.B. durch Kündigung, Abmeldung oder Anfechtung, bedarf der Schriftform.
- 2) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 30.04., 31.05. oder 30.06. nicht entsprochen werden.
- 3) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- 4) Ein Umzug innerhalb der Gemeinde und ein Wegzug aus der bisherigen Gemeinde ist der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5) Werden die Elternbeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis außerordentlich gekündigt werden.
- 6) In Absprache mit der/dem Leiter/in kann der Träger das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das notwendige Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht oder Eltern und Kind wiederholt und trotz Abmahnung wesentlichen rechtlichen Pflichten nicht nachkommen oder die Betreuung aus Gründen, die beim Kind oder den Eltern liegen, nicht mehr vertragsgemäß aufrechterhalten werden kann oder die Leistungserbringung für den Träger nicht mehr zumutbar ist. Der Träger hat den Erziehungs- und Sorgeberechtigten den wichtigen Grund unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 7) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Benutzungsordnung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8 Regelung für den Besuch der Einrichtungen

- 1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- 4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.
- 5) Hat das Personal der Kindertageseinrichtung aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- 6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- 7) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einrichtung kann Auslagen für Ausflüge verlangen.
- 8) Die Hausordnung wird anerkannt. Änderungen werden durch den Aushang bekannt gegeben.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- 1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer meldepflichtigen oder übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht. Dies gilt nur für die meldepflichtigen Krankheiten, sofern dieses vom RKI empfohlen ist. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

3) Bei Lausbefall darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Vor der Fortsetzung der Betreuung ist von den Eltern eine schriftliche Versicherung über die erfolgreiche Behandlung vorzulegen.

§ 10

Versicherungen

1) Die in der Einrichtung angemeldeten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des VII Buches des Sozialgesetzbuches versichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeit,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.

2 Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) unfallversichert.

3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12
Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsordnung erhoben. Die Beitragsregelung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnung außer Kraft.

Lütjenburg, den 12.01.2022

Der Kirchengemeinderat



[Signature]
(Vorsitzende/r d. Kirchengemeinderates)

[Signature]
(weiteres Mitglied d. Kirchengemeinderates)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Bad Segeberg, den 27. JAN. 2022



[Signature]
(Verwaltungsleiterin)